



Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Max Mustermann
Musterstrasse 15
89475 Musterstadt

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Unser Zeichen (bitte angeben): MVO-7137
Datum: 17.02.2022

Unterrichtung über die Mitteilung der erhaltenen Corona-Soforthilfen an die Finanzbehörden

Nach der Mitteilungsverordnung "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV)" besteht die Verpflichtung, erfolgte Auszahlungen der Corona Soforthilfen an die zuständigen Finanzbehörden zu melden.

Folgende Daten wurden in diesem Zusammenhang übermittelt:

- Art der Zahlung: Corona Soforthilfe
- Höhe der Zahlung: 4.000,00 €
- Datum der Bewilligung: 06.04.2020
- Datum der Zahlung/ der Zahlungsanordnung: 06.04.2020
- Bankverbindung: DE89370400440532013000

- Familienname: Mustermann
- Vornamen: Max
- Tag der Geburt: 10.02.1965
- Anschrift: Musterstrasse 15, 89475 Musterstadt
- Steueridentifikationsnummer: 12345678909

Korrekturmöglichkeit:

Es besteht die **Möglichkeit**, die übermittelten **Daten zu korrigieren**, wenn diese unzutreffend oder fehlerhaft sein sollten. Diese Korrektur können Sie digital unter folgendem Link vornehmen:

<https://soforthilfe-corona.bayern/prweb/PRRestService/meine/daten/korrektur/B28J3BD1>

Tippen Sie den Link bitte ab und beachten Sie dabei die nachfolgenden Hinweise:

Bei lediglich fehlerhafter Schreibweise z.B. von Namen, Straßen- oder Ortsnamen ist keine Korrektur erforderlich.

Eine Korrektur des Datums und der Bankverbindung ist nicht möglich.

Diese Mitteilung umfasst nur das Jahr 2020. Die „Höhe der Zahlung“ wurde aus der Summe der Auszahlungen abzüglich der im Jahr 2020 getätigten **Rückzahlungen errechnet. Rückzahlungen aus den Jahren 2021/2022 sind darin nicht berücksichtigt.**

Rückzahlungen in den folgenden Jahren (ab 2021) müssen von den Empfängern im Rahmen der Steuererklärung für das Jahr der Rückzahlung angegeben werden.

Die übermittelten Daten wurden vorab mit der Steuerverwaltung abgeglichen und ggfs. um Steueridentifikationsmerkmale ergänzt bzw. um diese korrigiert.

Die Soforthilfe ist in der Einkommen- / Körperschaftsteuererklärung bzw. Gewinnfeststellungserklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 als Einnahme anzugeben. Aus diesem Grund ist für natürliche Personen (Einzelunternehmen, Soloselbständige) deren Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) sowie das Geburtsdatum und für nicht natürliche Personen (AG, GmbH, UG, GbR, KG, OHG, e.V., Stiftung etc.) deren ertragssteuerliche Steuernummer an die Finanzbehörden zu übermitteln.

Beispiele:

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR): Hier ist nicht die Steuer-ID eines Gesellschafters, sondern die ertragssteuerliche Steuernummer der Gesellschaft relevant.

GmbH: Hier ist nicht die Steuer-ID des Geschäftsführers, sondern die ertragssteuerliche Steuernummer der Gesellschaft relevant.

Bitte überprüfen und korrigieren Sie vor diesem Hintergrund ggf. die an die Finanzbehörden übermittelte Steueridentifikationsnummer bzw. Steuernummer.

Nach der Korrektur erfolgt eine Korrekturmitteilung bzw. Stornierung und erneute Mitteilung an die Finanzbehörden. Für die Korrekturbestätigung geben Sie uns bitte Ihre E-Mail-Adresse an, da diese Bestätigung digital an Sie verschickt wird.

Weitere wichtige Informationen zu den Soforthilfen, Rückmeldeverpflichtungen (Rückzahlungen) sowie zur Versteuerung und Mitteilung an die Finanzbehörden finden Sie unter

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>.

Wir bitten Sie diese zu beachten und von Rückfragen abzusehen. Bitte klären Sie Fragen zur Versteuerung mit Ihrem Steuerberater/ Ihrer Steuerberaterin oder dem zuständigen Finanzamt. Von den Bewilligungsstellen können diese nicht beantwortet werden.

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift



Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Muster AG
Musterstrasse 15
89475 Musterstadt

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Unser Zeichen (bitte angeben): MVO-7137
Datum: 17.02.2022

Unterrichtung über die Mitteilung der erhaltenen Corona-Soforthilfen an die Finanzbehörden

Nach der Mitteilungsverordnung "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV)" besteht die Verpflichtung, erfolgte Auszahlungen der Corona Soforthilfen an die zuständigen Finanzbehörden zu melden.

Folgende Daten wurden in diesem Zusammenhang übermittelt:

- Art der Zahlung: Corona Soforthilfe
- Höhe der Zahlung: 4.000,00 €
- Datum der Bewilligung: 06.04.2020
- Datum der Zahlung/ der Zahlungsanordnung: 06.04.2020
- Bankverbindung: DE89370400440532013000

- Firma oder Name: Muster AG
- Anschrift: Musterstrasse 15,89475 Musterstadt
- Steuernummer: 123/123/12345

Korrekturmöglichkeit:

Es besteht die **Möglichkeit**, die übermittelten **Daten zu korrigieren**, wenn diese unzutreffend oder fehlerhaft sein sollten. Diese Korrektur können Sie digital unter folgendem Link vornehmen:

<https://soforthilfe-corona.bayern/prweb/PRRestService/meine/daten/korrektur/B28J3BD1>

Tippen Sie den Link bitte ab und beachten Sie dabei die nachfolgenden Hinweise:

Bei lediglich fehlerhafter Schreibweise z.B. von Namen, Straßen- oder Ortsnamen ist keine Korrektur erforderlich.

Eine Korrektur des Datums und der Bankverbindung ist nicht möglich.

Diese Mitteilung umfasst nur das Jahr 2020. Die „Höhe der Zahlung“ wurde aus der Summe der Auszahlungen abzüglich der im Jahr 2020 getätigten **Rückzahlungen errechnet. Rückzahlungen aus den Jahren 2021/2022 sind darin nicht berücksichtigt.**

Rückzahlungen in den folgenden Jahren (ab 2021) müssen von den Empfängern im Rahmen der Steuererklärung für das Jahr der Rückzahlung angegeben werden.

Die übermittelten Daten wurden vorab mit der Steuerverwaltung abgeglichen und ggfs. um Steueridentifikationsmerkmale ergänzt bzw. um diese korrigiert.

Die Soforthilfe ist in der Einkommen- / Körperschaftsteuererklärung bzw. Gewinnfeststellungserklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 als Einnahme anzugeben. Aus diesem Grund ist für natürliche Personen (Einzelunternehmen, Soloselbständige) deren Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) sowie das Geburtsdatum und für nicht natürliche Personen (AG, GmbH, UG, GbR, KG, OHG, e.V., Stiftung etc.) deren ertragssteuerliche Steuernummer an die Finanzbehörden zu übermitteln.

Beispiele:

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR): Hier ist nicht die Steuer-ID eines Gesellschafters, sondern die ertragssteuerliche Steuernummer der Gesellschaft relevant.

GmbH: Hier ist nicht die Steuer-ID des Geschäftsführers, sondern die ertragssteuerliche Steuernummer der Gesellschaft relevant.

Bitte überprüfen und korrigieren Sie vor diesem Hintergrund ggf. die an die Finanzbehörden übermittelte Steueridentifikationsnummer bzw. Steuernummer.

Nach der Korrektur erfolgt eine Korrekturmitteilung bzw. Stornierung und erneute Mitteilung an die Finanzbehörden. Für die Korrekturbestätigung geben Sie uns bitte Ihre E-Mail-Adresse an, da diese Bestätigung digital an Sie verschickt wird.

Weitere wichtige Informationen zu den Soforthilfen, Rückmeldeverpflichtungen (Rückzahlungen) sowie zur Versteuerung und Mitteilung an die Finanzbehörden finden Sie unter

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>.

Wir bitten Sie diese zu beachten und von Rückfragen abzusehen. Bitte klären Sie Fragen zur Versteuerung mit Ihrem Steuerberater/ Ihrer Steuerberaterin oder dem zuständigen Finanzamt. Von den Bewilligungsstellen können diese nicht beantwortet werden.

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift